

Hygieneplan für die Volkshochschule Tübingen

Übergeordnet ist immer die aktuellste Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg. Das Tragen einer medizinischen Maske ist an der vhs Tübingen verpflichtend. Zudem muss für die Teilnahme an Kursen in Präsenz ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder der Nachweis über eine Genesung nach einer Corona-Infektion erbracht oder ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorgelegt werden.

Stand: 20. September 2021

1. Zutritts- und Teilnahmeverbot
2. Zentrale Hygienemaßnahmen / Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich
7. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
8. Information des Gesundheitsamtes

1. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Allen Personen, (Mitarbeiter, Kursleitungen und Teilnehmenden) ist es verboten, die Gebäude der vhs Tübingen zu betreten bzw. an Bildungsangeboten teilzunehmen, wenn sie einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Corona Virus unterliegen, typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder keine medizinische Maske nach dem in diesem Hygienekonzept festgelegten Vorgaben tragen. Ausnahme: Bewegungskurse.

Für Angebote in geschlossenen Räumen keinen 3G bzw. 2G Nachweis erbringen (abhängig vom dreistufigen Warnsystem, der seit 16. September gültigen Corona Verordnung des Landes Baden-Württembergs. Siehe auch:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>)

Dreistufiges Warnsystem:

Basisstufe: In geschlossenen Räumen ist ein Impf-, Genesenen- oder negativer Testnachweis erforderlich. Ein Antigentest ist ausreichend. Im Freien ist kein 3G Nachweis erforderlich. Ausnahme: Teilnehmende an Integrationskursen, Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sowie beruflicher Bildung müssen keinen 3G Nachweis erbringen.

Warnstufe: In geschlossenen Räumen ist ein Impf-, Genesenen- oder negativer Testnachweis erforderlich. Es ist jedoch ein PCR-Test erforderlich. Im Freien ist ein 3G Nachweis erforderlich (ein Antigentest ist ausreichend). Für Teilnehmende an Integrationskursen, Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sowie beruflicher Bildung ist ebenfalls ein 3G Nachweis erforderlich. Ein Antigen oder PCR-Test ist möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden.

Alarmstufe: In geschlossenen Räumen und im Freien ist eine Teilnahme nur mit 2G (geimpft oder genesen) möglich. Für Teilnehmende an Integrationskursen, Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sowie beruflicher Bildung ist ebenfalls ein 3G Nachweis erforderlich. Ein Antigen oder PCR-Test ist möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden.

In allen Stufen gilt eine Maskenpflicht.

2. Zentrale Hygienemaßnahme / Persönliche Hygiene

In allen Räumen und Flächen, die für die Öffentlichkeit oder den Publikumsverkehr bestimmt sind besteht eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2 Maske). Dies beinhaltet ein Zutrittsverbot für Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung. Ein Mindestabstand von 1,50 m wird in allen Bereichen (Unterrichtsräume, Wartebereiche, Büros) empfohlen.

Gründliche Handhygiene ist gewährleistet durch Waschbecken mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auf allen Toiletten.

Plakate mit Verhaltensregeln in Corona-Zeiten sind im Haus angebracht.

3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure

Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Unterrichtsräume und Büros werden mehrmals täglich bzw. in jeder Pause für mehrere Minuten gelüftet.

Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Griffe, Umgriffe der Türen, Treppen und Handläufe, Lichtschalter und Tische) werden in stark frequentierten Bereichen mindestens einmal täglich, bei Bedarf auch mehrmals täglich mit einem Tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt.

In allen Räumlichkeiten von Beratung und Anmeldung sind Trennvorrichtungen aus Acrylglas angebracht.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.

Am Eingang der Toilette wird gut sichtbar darauf hingewiesen, dass sich in den Sanitärräumen nur einzelne Personen aufhalten dürfen. Die Zahl ist abhängig von der Größe des Sanitärbereichs. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch eine Reinigungsfirma professionell gereinigt. Die Wickelauflagen sind eigenverantwortlich zu desinfizieren. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen auf der Toilette zur Verfügung.

5. Infektionsschutz in den Pausen

Durch verschiedene Pausenzeiten wird vermieden, dass sich zu viele Teilnehmer gleichzeitig in den Fluren oder Aufenthaltsräumen aufhalten oder die Sanitärräume aufsuchen.

6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich

Beim Weg zum Platz/Matte besteht Maskenpflicht, bei den Übungen muss keine Maske getragen werden. Korrekturen werden ohne Kontakt durchgeführt. Partnerübungen finden nicht statt.

Die Teilnehmer müssen ihre eigenen Matten und Handtücher mitbringen. Umkleiden und Duschen müssen sich die Teilnehmer zu Hause. Übungsmaterialien dürfen nicht geteilt werden.

In den Kursräumen stehen Tensid haltige Reinigungstücher für Kursmaterialien bereit. Die Räume werden häufig gelüftet.

Die Kursleitung gibt die Kursmaterialien am Kursbeginn aus. Kursmaterialien werden nicht gemeinsam genutzt. Nach Kursende werden alle benutzten Materialien von der Kursleitung mit Tensid haltigem Reinigungsmittel gereinigt. Jacken und Rucksäcke werden nicht an der Garderobe aufgehängt, sondern mit an den Platz genommen.

7. Wegeführung und Unterrichtsorganisation

Es wird darauf geachtet, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen werden aktuell bei jedem Termin Teilnehmer*innen-Listen (mit aktuellen Kontaktdaten) geführt, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können.

8. Information des Gesundheitsamtes

Im Falle des Verdachts einer Covid-19-Erkrankung wird das örtliche Gesundheitsamt informiert.